

Betr.: ZRK 76 „SO-Hospiz Harleshausen“, Stadt Kassel  
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender  
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
1	Amt für Bodenmanagement Korbach		x						
2	Avacon Netz GmbH	x			x	x			
3	Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen e.V.		x						
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.	x			x				x
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		x						
6	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.	x			x			x	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest	x				x			
8	EAM Netz GmbH	x				x			
9	Uniper Kraftwerke GmbH, Borken	x				x			
10	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.		x						
11	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement	x				x			
12	KASSELWASSER	x			x	x			
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	x				x			
14	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	x				x			
15	Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Fachbereich Bauen und Umwelt	x				x			
16	Kreisbauernverband Kassel e.V.		x						
17	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE, Marburg		x						
18	Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim		x						
19	Magistrat der Stadt Kassel - Stadtplanung, Denkmalschutz und Bauaufsicht	x				x			
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.	x			x				x
21	Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV)		x						
22	Polizeipräsidium Nordhessen - Direktion Verkehrssicherheit		x						
23	Regierungspräsidium Kassel								
	a) 21.1 Bauleitplanung		x						
	b) 21.2 Regionalplanung, Siedlungswesen	x				x			
	c) 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz		x						
	d) 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	x			x	x			
	e) 31.5 Komm. Abwasser, Gewässergüte, Industr. Abwasser, Wassergef. Stoffe	x				x			
	f) 32.1 Abfallwirtschaft		x						
	g) 33.1 Immissions- und Strahlenschutz		x						
	h) 34 Bergaufsicht	x				x			
	i) 27.1 Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten	x			x			x	x
	j) 26 Obere Forstbehörde	x				x			
24	Regionalbauernverband Kurhessen e.V.		x						
25	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.		x						
26	TenneT TSO GmbH	x				x			
27	Verband Hessischer Fischer e.V.		x						

Betr.: ZRK 76 „SO-Hospiz Harleshausen“, Stadt Kassel  
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender  
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
28	Bundesnetzagentur		x						
29	Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel		x						
30	Gascade Gastransport GmbH	x				x			
31	Städtische Werke Netz + Service GmbH	x			x	x			
32	Städtische Werke Energie + Wärme GmbH	x				x			
33	terranets bw GmbH	x				x			
34	Gemeinde Ahnatal		x						
35	Gemeinde Bad Emstal		x						
36	Stadt Baunatal		x						
37	Gemeinde Breuna		x						
38	Gemeinde Calden		x						
39	Gemeinde Edermünde		x						
40	Gemeinde Espenau		x						
41	Gemeinde Fuldabrück	x				x			
42	Gemeinde Fuldata		x						
43	Gemeinde Habichtswald		x						
44	Stadt Grebenstein		x						
45	Stadt Großalmerode		x						
46	Stadt Gudensberg		x						
47	Gemeinde Guxhagen		x						
48	Stadt Hann. Münden		x						
49	Gemeinde Helsa		x						
50	Stadt Immenhausen		x						
51	Gemeinde Kaufungen		x						
52	Stadt Liebenau		x						
53	Gemeinde Lohfelden	x				x			
54	Stadt Niedenstein		x						
55	Gemeinde Nieste		x						
56	Gemeinde Niestetal		x						
57	Gemeinde Schauenburg		x						
58	Gemeinde Söhrewald		x						
59	Gemeinde Staufenberg		x						
60	Stadt Vellmar		x						
61	Stadt Wolfhagen		x						
62	Stadt Zierenberg		x						
63	B1	x			x			x	x
64	B2	x			x			x	x

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>2</b>	<b>Avacon Netz GmbH</b> Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	
1	„...Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser/ WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
2	Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.“	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>4</b>	<b>Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.</b> Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	
1	„der BUND-Landesverband Hessen e.V., vertreten durch den Kreisverband Kassel, mit dem auch die Korrespondenz in dieser Sache zu führen ist, nimmt zu o.g. Pla- nung wie folgt Stellung: Die geplante Änderung des FNP wird ab- gelehnt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.</b>
2	Begründung: Das Plangebiet liegt im Grünzug entlang des Geilebachs und innerhalb einer klima- funktional bedeutenden Luftleitbahn. Die Bebauung würde an den Geilebach bis auf die Hq100 Linie heranrücken. Im Zuge des Klimawandels sind auch stärkere Hoch- wässer als hundertjährige zu erwarten. Eine weitere Überbauung der Bachau ist daher nicht zu akzeptieren.	Die Einschätzung, dass die Bebauung bis an die HQ100 Linie heranrückt, ist nicht nachvollziehbar. Es liegen hierfür keine Daten bezüglich amtlicher Überschwem- mungsgebiete vor. Ein Verweis auf Einhaltung der gesetzli- chen Vorgaben gemäß Hessischem Was- sergesetz (HWG) und Wasserhaushaltge- setz (WHG) hinsichtlich der Gewässer- randstreifen von 10 m Breite im Außenbe- reich sind im Umweltbericht enthalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitpla- nung wird eine Entwässerungskonzeption erarbeitet. In dieser wird die zu erwartende Zunahme von Starkregenereignissen durch den Klimawandel mitberücksichtigt. Die Empfehlung zur frühzeitigen Erarbei- tung eines Entwässerungskonzeptes ist bereits im Umweltbericht enthalten. Konkrete Umsetzungsempfehlungen und Festsetzungen sind im Rahmen der ver- bindlichen Bauleitplanung zu berücksichti- gen. <b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b>
3	Die Luftleitbahn würde an einer schon en- gen Stelle weiter eingeschnürt werden. Dies ist in Zeiten des Klimawandels mit im- mer längeren Hitzeperioden und höheren Temperaturen aus Gründen des vorsor- genden Gesundheitsschutzes nicht för- derlich.	Das Schutzgut Klima wurde im Umweltbe- richt hinreichend dargestellt. Die beste- hende Luftleitbahn hat eine hohe Wirk- samkeit und überströmt bereits aktuell weite Teile der Bestandbebauung. Da sich die geplanten Gebäude in diese Struktur randlich einfügen, wird davon ausgegan- gen, dass keine erhebliche Beeinträchti- gung der Luftleitbahn zu erwarten ist. <b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>4</b>	<b>Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.</b> Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	
4	<p>Artenschutz: Wie im Faunabericht 2022 dargestellt, wurden im Untersuchungsgebiet 26 Vogelarten nach-gewiesen, davon 6 Arten als Brutvögel innerhalb des UG, 8 Arten als Reviervögel mit Reviermittelpunkten in unmittelbarer Nähe zum UG und 12 Arten als Nahrungsgäste. Von den kartierten Brut- und Reviervögeln sind drei Arten auf der „Vorwarnliste“ der Roten Liste Hessens gelistet: Haussperling, Stieglitz und Weidenmeise. Die Brutreviere würden durch den geplanten Bau weitgehend zerstört. Insgesamt nehmen die Vogelbestände seit Jahren ab. Besonders betroffen wären die als in ungünstigem Erhaltungszustand bewerteten Arten Stieglitz und Weidenmeise betroffen. Die Ausbringung von Nistkästen kann keinen Ersatz für Brut- und Lebensräume bieten.</p>	<p>Das vorliegende Artenschutzgutachten hatte zum Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten festgestellt wurden, für die negative Auswirkungen zu erwarten wären.</p> <p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen für die vorhandene Avifauna werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Bei der Ausbringung künstlicher Nisthilfen wird darauf geachtet, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
5	<p>Eine weitere Überbauung naturnaher Grünflächen am Siedlungsrand ist im Sinne des Naturschutzes, des vorsorgenden Gesundheitsschutzes und des Artenschutzes nicht vertretbar.“</p>	<p>Die Einschätzung wird aus zuvor aufgeführten fachlichen Gründen nicht geteilt.</p> <p><b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>6</b>	<b>HWGHV Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein</b> Wilhelmsstr. 19, 34117 Kassel	
1	„...so dicht an den Geilebach zu bauen, sehen wir kritisch.“	<p>Ein Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Hessischem Wassergesetz (HWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinsichtlich der Gewässerrandstreifen von 10 m Breite im Außenbereich sind im Umweltbericht enthalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet</b></p>
2	Konnte in der Gegend kein anderer Platz für die SO Hospiz gefunden werden? Es gibt doch bestimmt noch leere Gebäude oder Plätze zum Bebauen in Kassel.“	<p>Seitens der Stadt Kassel wurde zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht. Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks ist für den Vorhabenträger u.a. eine gute Erreichbarkeit des Grundstücks mit dem ÖPNV für die Mitarbeiter sowie die Besucher. Weitere Voraussetzung für die Gäste (= Patienten) ist eine ansprechende Umgebung mit Natur und Ruhe, damit diese in einem geschützten und qualitätsvollen Raum ihre letzte Lebensphase verbringen können.</p> <p>Diese Eigenschaften wies keines der anderen städtischen Grundstücke auf. Die städtischen Baugrundstücke, z. B. im Bereich der Murhardstraße oder auch an der Mombachstraße/ Holländischen Straße können diese Voraussetzungen/ Eigenschaften, außer der guten ÖPNV-Anbindung, in keiner Weise erfüllen und sind somit für diese Nutzung nicht geeignet.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt, indem zur besseren Nachvollziehbarkeit der Aspekt der Standortalternativen in der Begründung und dem Umweltbericht entsprechend ergänzt wurde.</b></p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>12</b>	<b>KASSELWASSER</b> Gartenstraße 90, 34125 Kassel	
1	„Grundsätzliche Einwände gegenüber dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans bestehen seitens KASSELWASSER nicht.“	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
2	Anschlussmöglichkeiten für Schmutzwasser bestehen an den umliegenden Mischwasserkanälen. Unbelastetes Oberflächenwasser von befestigten Flächen ist in das angrenzende Gewässer „Geilebach“ einzuleiten. KASSELWASSER begrüßt Maßnahmen, die zur Minimierung der Flächenversiegelung und Reduzierung von Oberflächenabflüssen beitragen. KASSELWASSER behält sich vor, Maßnahmen zur Retention von Oberflächenabflüssen zu fordern.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
3	KASSELWASSER erstellt zur Zeit Starkregengefahrenkarten für das Stadtgebiet von Kassel. Auf Grund der Auswertung ist auf der an den „Geilebach“ angrenzenden Grundstücksseite bei extremen Starkregenereignissen mit Überflutungen zu rechnen, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind.	Die Empfehlung zur frühzeitigen Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes ist bereits im Umweltbericht enthalten. <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
4	Für die Belange der Wasserversorgung sind die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH zu beteiligen.“	Die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH sind am Verfahren beteiligt worden. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>20</b>	<b>Naturschutzbund Deutschland (NABU)</b> Nothfelder Str. 27, 34289 Zbg.-Oberelsungen	
1	„in Namen des NABU Landesverbandes Hessen lehnen wir die Änderung des Flächennutzungsplanes ZRK 76 „SO Hospiz“ ab und möchten wir wie folgt Stellung nehmen:	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
2	Nach Bewertung der vorgestellten Unterlagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus ein Eingriff in das Schutzgebiet nach Naturschutzrecht erkannt. <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Geilebach im Verlauf des vorgesehenen Baufeldes wurde erst in jüngster Vergangenheit mit einem aufwändigen Projekt in einen naturnäheren Zustand versetzt und befindet sich in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.</li> </ul>	Nach Rücksprache mit der Stadt Kassel wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der nördliche Bereich im Verschnitt zum Landschaftsschutzgebiet aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Aufgrund des Maßstabs ergeben sich hieraus keine Änderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans. Der Hinweis wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bereits berücksichtigt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäß Naturschutzrecht ist an Gewässern dieser Art ein jeweiliger 10m Gewässerrandstreifen einzuhalten und von Bebauung freizuhalten. Die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstände beidseits zu Fließgewässer wird aus unserer Sicht nicht erfüllt.</li> </ul>	Ein Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens ist im Umweltbericht enthalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Reduzierung der Freiräume für Flora und Fauna durch das BV führt tendenziell zu einem „Flaschenhals“ im Verlauf des Geilebachtals mit negativen Auswirkungen.</li> <li>Die im Projekt beschriebene Umwandlung von Teilen der Randstreifen in „Privatflächen“ zur Erreichung eines baufähigen Zustandes wird aus unserer Sicht kritisch gesehen und führt am Schutzziel vorbei.</li> </ul>	Nach Rücksprache mit der Stadt Kassel wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der nördliche Bereich im Verschnitt zum Landschaftsschutzgebiet aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Aufgrund des Maßstabs ergeben sich hieraus keine Änderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans. Der Hinweis wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die im Umweltgutachten festgestellten negativen Auswirkungen für Vogelarten wie Weidenmeise, Haussperling, Stieglitz (Vorwarnliste Rote Liste</li> </ul>	Das vorliegende Artenschutzgutachten hatte zum Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten festgestellt wurden, für



Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>20</b>	<b>Naturschutzbund Deutschland (NABU)</b> Nothfelder Str. 27, 34289 Zbg.-Oberelsungen	
	Hessen) durch Wegfall von Brut- und Nistgelegenheiten sind zu verhindern. Die Installation von Halbhöhlen-Nistkästen ist a. u. S. für die genannten Arten nicht geeignet, und lassen darüber hinaus durch hohen Prädatoren-Druck (Marder, Eichhörnchen, Waschbär) einen Bruterfolg nicht erwarten.	die negative Auswirkungen zu erwarten wären. Artenschutzrechtliche Maßnahmen für die vorhandene Avifauna werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Bei der Ausbringung künstlicher Nisthilfen wird darauf geachtet, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterhin wird aufgefordert, die festgestellten Defizite bei der Umsetzung der Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der ökologischen Eingriffe vollwertig auszugleichen.</li> </ul>	Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung und Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die beabsichtigte Planung zur Änderung des Flächennutzungsplans in ein „Sondergebiet Hospiz“ werden nahezu alle Punkte der aufgeführten Schutzgüter mit nur „voraussichtlich nicht negativen Auswirkungen“ gegenüber der bisherigen Nutzung beschrieben und überzeugen daher nicht ausreichend. Die als erforderlich formulierten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht extern auszugleichen, sondern unmittelbar im Plangebiet zu realisieren, da sonst eine weitere Schwächung des sensiblen Bereiches eintreten würde.</li> </ul>	Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht hinreichend aufgeführt; so auch negative Auswirkungen, z.B. der Verlust der Gehölzbestände. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt dabei lediglich eine Bewertung hinsichtlich der <u>Erheblichkeit</u> der Auswirkungen. <b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b> Die im Umweltbericht unter 6. „Vermeidung, Verringerung und Ausgleich“ aufgeführten Maßnahmen beziehen sich auf die Umsetzung innerhalb des Plangebietes. Der Hinweis auf evtl. notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen geht darüber hinaus. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung zu ermitteln und festzusetzen. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>20</b>	<b>Naturschutzbund Deutschland (NABU)</b> Nothfelder Str. 27, 34289 Zbg.-Oberelsungen	
8	Dem Vorhaben wird derzeit aus unserer Sicht nicht zugestimmt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.</b>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<p><b>23d</b> <b>Regierungspräsidium Kassel – Dez 31.3 Oberird. Gewässer, Hochwasserschutz</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel</p>		
1	<p>„...die vorgelegte Planänderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbez.: ZRK 76 „SO Hospiz“) habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen geprüft.</p> <p>Im Planungsgebiet verläuft das Gewässer III. Ordnung „Geilebach“. Demnach befindet sich das Planungsgebiet im Gewässerrandstreifen des Geilebaches.</p> <p>Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)). Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 23 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) im Außenbereich 10 m breit. Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG).</p> <p>Zum Schutz des Gewässerrandstreifens und zum Erhalt seiner Funktion sind Eingriffe im Umfang des § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG verboten. Eine Befestigung oder Versiegelung der Oberfläche sowie die Errichtung von baulichen Anlagen ist demnach im Gewässerrandstreifen verboten.</p>	<p>Ein Verweis auf den renaturierten „Geilebach“ mit Gewässerrandstreifen ist im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Ein Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens ist ebenfalls im Umweltbericht enthalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.</p> <p><b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
2	<p>Unter Beachtung der von mir gemachten Hinweise und Anmerkungen bestehen auf Grundlage der vorgelegten Planungunterlagen meinerseits keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.“</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>23i</b>	<b>Regierungspräsidium Kassel – Dez. 27.1 Eingriffe, Landschaftspl., Naturschutzdaten</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
1	„...Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber der hier geplanten Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
2	Das Plangebiet umfasst Teilflächen des amtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebietes (LSG) – Zone 1 „Stadt Kassel“, welches sich großräumig entlang der Geilebachaue erstreckt (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Kassel im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16.08.1995). Gemäß § 2 (2), Nr. 1 der LSG-Verordnung ist innerhalb der Zone 1 der Erhalt der unverbauten Landschaft und der das Stadtgebiet gliedernden Grünzüge durch die <u>Sicherung vorhandener</u> und der Schaffung <u>zusätzlicher naturnaher Landschaftselemente</u> wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild vorzusehen. Einer Nutzung dieser Fläche als Außenbereich der Hospizeinrichtung widerspricht den Inhalten der LSG-Verordnung.	Nach Rücksprache mit der Stadt Kassel wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der nördliche Bereich im Verschnitt zum Landschaftsschutzgebiet aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Aufgrund des Maßstabs ergeben sich hieraus keine Änderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans.  Der Hinweis wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
3	Des Weiteren liegt der Geltungsbereich teilweise im Renaturierungsbereich des Geilebaches, der in diesem Bereich 2018 renaturiert wurde. Das bedeutet, dass die mit hohem Kostenaufwand einstig aufgewerteten Flächen, die sich bereits zu Biotopstrukturen entwickelt haben oder sich in Entwicklung befinden, nunmehr beeinträchtigt bzw. beansprucht würden und somit ihrer ursprünglich vorgesehenen Entwicklung im Sinne naturschutzfachlicher Ziele entzogen würden. Das betrifft den hier 10 Meter breiten Gewässerrandstreifen des Bachlaufs der Geile sowie weitere 650 m <sup>2</sup> Grünland, die mit einer naturnahen Grünlandeinsaat über die Grenze des Landschaftsschutzgebietes hinaus „initial begrünt“ wurden, um diesen Auebereich „bewusst“ vor anderen Nutzungen zu schützen und nachhaltig zu sichern.  Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz sind natürliche und	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>23i</b>	<b>Regierungspräsidium Kassel – Dez. 27.1</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	<b>Eingriffe, Landschaftspl., Naturschutzdaten</b>
	<p>naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen vor Beeinträchtigungen zu bewahren und zu erhalten. Dies wäre bei Umsetzung der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.</p> <p>Das durch die Renaturierung initiierte Entwicklungsziel „Gewässerrandstreifen unter Ausprägung eines standortgerechten Gehölzgürtels mit Baumweiden, Erlen und artenreichem Unterwuchs, extensiv genutztes Auegrünland“ würde durch den hier vorgesehenen „gestalteten Außenbereich des Hospiz“ mit der Schaffung von „Aufenthaltsräumen im Grünen“ sowie der Anordnung von Sitzmöglichkeiten und Erschließungswegen jäh beendet und nichtig. Allein die dann nötige Verkehrssicherungspflichtung würde die vorgesehene Entwicklung zu einem natürlichen Großgehölzsaum gänzlich beenden.</p> <p>Dies ist aus Sicht des Naturschutzes nicht akzeptabel und daher abzulehnen, zumal des Weiteren die hier umgesetzten Renaturierungsmaßnahmen zur Teilkompensation von Eingriffen durch Kasselwasser (Hauptsammler Süd, Erneuerung der Regenwasserkanalisation, Az: 27-P43-6058-KS, April 2016) „verrechnet“ wurden. Hieraus entstünde ein „doppeltes Kompensationserfordernis“, da das Plangebiet im Außenbereich liegt und die Eingriffsregelung gem. §§ 14 bis 18 BNatSchG vollumfänglich anzuwenden ist.</p>	<p>Die Bedenken können entkräftet werden. Ein Verweis auf den „Geilebach“ ist im Umweltbericht enthalten. Die Renaturierungsflächen des Geilebachs sind nach Rücksprache mit der Stadt Kassel und laut den Unterlagen von KasselWasser nicht Teil des beplanten Gebietes. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Belang in den Umweltbericht ergänzend aufgenommen.</p> <p>Ein Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens ist ebenfalls im Umweltbericht enthalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt, indem zur besseren Nachvollziehbarkeit der Umweltbericht entsprechend ergänzt wurde.</b></p> <p><b>Sie wird der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
4	<p>Die hier vorgesehene FNP-Änderung widerspricht darüber hinaus den städtebaulichen Zielvorgaben der Stadt Kassel. Die Stadt Kassel hat 2019 erklärt, eine klimawandelgerechte Stadtentwicklung zu verfolgen und hat Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftleitbahnen mit einem hohen Sicherungsgrad eingestuft! Das hier vorgelegte Änderungsverfahren würde einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Stadt Kassel“ beanspruchen, welches als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und zudem als</p>	<p>In Rücksprache mit der Stadt Kassel wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der nördliche Bereich im Verschnitt zum Landschaftsschutzgebiet aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Aufgrund des Maßstabs ergeben sich hieraus keine Änderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans.</p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>23i</b>	<b>Regierungspräsidium Kassel – Dez. 27.1</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	<b>Eingriffe, Landschaftspl., Naturschutzdaten</b>
	„Vorbehaltsgebiet für besondere Klima- funktionen“ fungiert, was vor dem Hinter- grund des fortschreitenden Klimawandels mit erheblichen Bedenken behaftet.	Der Hinweis wurde im Rahmen der ver- bindlichen Bauleitplanung bereits berück- sichtigt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.</b>
5	In der „Klimafunktionskarte 2019, Zweck- verband Raum Kassel“ sowie im „Inte- grierten Klimaschutzplan Hessen 2025“ ist der gesamte Geltungsbereich der FNP- Änderung als Luftleitbahn (bevorzugte Fläche für bodennahen, großräumig wirk- samen Luftmassentransport) sowie als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet, d.h. als hoch aktive kaltluftproduzierende Flä- che (nach VDI Klimateigenschaft) mit ho- her klimaökologischen Wertigkeit darge- stellt.	Das Schutzgut Klima wurde im Umweltbe- richt hinreichend dargestellt. Die beste- hende Luftleitbahn hat eine hohe Wirk- samkeit und überströmt bereits aktuell weite Teile der Bestandbebauung. Da sich die geplanten Gebäude in diese Struktur randlich einfügen, wird davon ausgegan- gen, dass keine erhebliche Beeinträchti- gung der Luftleitbahn zu erwarten ist. <b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b>
6	Zusätzlich wird in der „Planungshinweis- karte Zweckverband Raum Kassel, Stand Oktober 2019“ dargelegt, dass der Pla- nungsraum aufgrund seiner hohen klima- ökologischen Wertigkeit (Kaltluftproduk- tion und -abfluss, Belüftung allgemein, thermische Entlastung) eine ebenfalls hohe Empfindlichkeit gegenüber Nut- zungsänderungen aufweist und daher ge- schützt und in seiner Funktionsfähigkeit erhalten werden sollte! Nach Möglichkeit sollten hier weitere Vernetzungen mit in- nerstädtischen Potentialflächen ange- strebt werden. Es liegt daher „nahe“, hier hinsichtlich der klimaökologischen Be- deutsamkeit des Planungsraumes auf eine Bebauung zu verzichten und den Leitgedanken einer nachhaltigen, klima- wandelgerechten Stadtentwicklung tat- sächlich umzusetzen.  Entsprechend der getroffenen Zielsetzung der Stadt Kassel wäre insofern der im LSG befindliche Geilebachgrünzug einschließ- lich seiner angrenzenden Aueflächen vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen und wegen seiner besonderen Klimafunk- tion zu sichern, was aus naturschutzfach- licher Sicht ausdrücklich gewünscht ist.	Die vorgebrachten naturschutzfachlichen Bedenken können ausgeräumt werden. Laut Planungshinweiskarte des Zweckver- bands Raum Kassel befindet sich das ge- plante SO zum größten Teil in einem „be- bauten Gebiet mit klimarelevanter Funk- tion“. Diese Gebiete weisen im Allge- meinen geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeiten gegenüber Nutzungsin- tensivierung auf.  Im Rahmen der verbindlichen Bauleitpla- nung wird der nördliche Bereich im Ver- schnitt zum Landschaftsschutzgebiet aus dem Geltungsbereich herausgenommen (siehe Nr. 4 oben). <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.</b>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>23i</b>	<b>Regierungspräsidium Kassel – Dez. 27.1</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	<b>Eingriffe, Landschaftspl., Naturschutzdaten</b>
7	Die vorgelegte FNP-Änderung steht somit nicht im Einklang mit dem Leitbild „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ im SRK 2030 (am 10. März 2021 beschlossenes Siedlungsrahmenkonzept des Zweckverbands Raum Kassel).	Aufgrund der vorigen Ausführungen zu den klimatischen Auswirkungen (s. Punkt 5) wird diese Einschätzung nicht geteilt. Zudem enthält das SRK 2030 auch die Leitziele „Flächen schonend entwickeln“ und „Funktionen mischen“. Der Änderungsbereich befindet sich im siedlungsstrukturellen Zusammenhang, ist zentral und gut erschlossen und ergänzt die vorhandenen Nutzungen. Somit entspricht das Vorhaben mehreren Leitzielen des SRK 2030. <b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b>
8	Angesichts der prognostizierten Klimawandelfolgen mit vermehrter Wärmebelastung und Starkniederschlagsereignissen sollte die hier vorgelegte Flächennutzungsplanänderung nicht weiter verfolgt und ein alternativer Standort im Stadtgebiet Kassel zur Errichtung eines Hospizes gefunden werden.	Seitens der Stadt Kassel wurde zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht. Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks ist für den Vorhabenträger u.a. eine gute Erreichbarkeit des Grundstücks mit dem ÖPNV für die Mitarbeiter sowie die Besucher. Weitere Voraussetzung für die Gäste (= Patienten) ist eine ansprechende Umgebung mit Natur und Ruhe, damit diese in einem geschützten und qualitätsvollen Raum ihre letzte Lebensphase verbringen können. Diese Eigenschaften wies keines der anderen städtischen Grundstücke auf. Die städtischen Baugrundstücke, z. B. im Bereich der Murhardstraße oder auch an der Mombachstraße/ Holländischen Straße können diese Voraussetzungen/ Eigenschaften, außer der guten ÖPNV-Anbindung, in keiner Weise erfüllen und sind somit für diese Nutzung nicht geeignet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde der Aspekt der Standortalternativen in der Begründung und dem Umweltbericht entsprechend ergänzt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Entwässerungskonzeption erarbeitet. In dieser wird die zu erwartende Zunahme von Starkregenereignissen durch den Klimawandel mitberücksichtigt. Die Empfehlung zur frühzeitigen

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>23i</b>	<b>Regierungspräsidium Kassel – Dez. 27.1 Eingriffe, Landschaftspl., Naturschutzdaten</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
		Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes ist bereits im Umweltbericht enthalten. <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>
9	Hinweise: Die meinerseits vorab dargelegte Bedeutsamkeit des Änderungsbereiches für den Natur- und Klimaschutz steht im Widerspruch zu der Ihrerseits getroffenen Bewertung im Rahmen der vorgelegten FNP-Änderung, wonach die ...“ geplante Umnutzung der Fläche voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/Sachgüter mit sich bringen wird, die ich fachlich nicht teile. Erwähnt sei an dieser Stelle außerdem, dass der Gehölzsaum des Geilebach ein gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGB-NatSchG geschütztes Biotop darstellt.	Aufgrund der oben ausgeführten Erläuterungen wird an der Einschätzung der Erheblichkeit festgehalten. Der Hinweis auf den Ufergehölzsaum ist bereits im Umweltbericht enthalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Gehölzsaum als Fläche zur Erhaltung von Bepflanzungen festgesetzt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
10	Ich weise darauf hin, dass ein vollumfänglicher Ausgleich der Eingriffe im Plangebiet keineswegs möglich sein würde. Unter klimatisch wirksamen Aspekten würden nur Entsiegelungsmaßnahmen in räumlicher Nähe in Frage kommen und außerdem müsste zusätzlich das Vorhaben von Kasselwasser (Hauptsammler Süd, siehe oben) welches über die Renaturierung des Geilebachs teilkompensiert wurde, ausgeglichen werden. Ein zu erstellendes Kompensationskonzept müsste u.a. auch mit mir abgestimmt werden, da das damalige Genehmigungsverfahren für das RRB auf RP-Ebene erfolgte.	Die Renaturierungsflächen des Geilebachs sind nach Rücksprache mit der Stadt Kassel und laut den Unterlagen von KasselWasser nicht Teil des beplanten Gebietes. Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung und Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
11	Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>



Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>31</b>	<b>Städtische Werke Netz- und Service GmbH</b> Eisenacher Str. 12, 34123 Kassel	
1	„...Seitens der Städtische Werke Netz + Service GmbH bestehen keine Einwände bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes.“	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
2	<p>Wir verweisen jedoch auf umfangreiche G, W, S Leitungen, die im Bereich des Grundstückes verlegt wurden.</p> <p>Sollten „Umlegearbeiten“ notwendig werden, ist im Vorfeld unsere Rechtsabteilung (KR) mit einzubinden (dingliche Sicherung der Versorgungsleitungen).</p> <p>Die höhere Grundschutzmenge von 96m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden für die neu ausgewiesene Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung kann über die Trinkwasserleitung und den angrenzenden Hydranten nach Stanetberechnung bereitgestellt werden. (Diese Auskunft gilt nicht als Grundschutzbestätigung).</p> <p>Das Stromversorgungsnetz muss allerdings ggfs. verstärkt werden, um die Stromversorgung für das Hospiz sicherzustellen.“</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Flächennutzungsplanung, sondern sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Bauantragsstellung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>63</b>	<b>B1</b>	
1	<p>„Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans ZRK 76 SO Hospiz, Harleshausen, nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Im Jahr 2017 wurde der Bachlauf der Geile für mehr als eine Millionen Euro renaturiert und somit die eigendynamische Entwicklung des Gewässers ermöglicht, was bedeutet, dass es sich verlagern kann. Laut Kassel Wasser sollte der Bachlauf wieder naturnaher sein und einen größeren Auffangbereich bieten. Denn der Hochwasserschutz war der eigentliche Anlass für die Renaturierung. 90 % dieser Kosten wurden durch das Land Hessen bereitgestellt. Eine Bebauung dieser Fläche würde die Maßnahmen konterkarieren.</p>	<p>Ein Verweis auf den „Geilebach“ ist im Umweltbericht enthalten. Die Renaturierungsflächen des Geilebachs sind nach Rücksprache mit der Stadt Kassel und laut den Unterlagen von KasselWasser nicht Teil des beplanten Gebietes.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
2	<p>2. Es ist notwendig, Alternativen zu prüfen. Die Diakonie verfügt in der Goethestraße im Stadtteil Vorderer Westen über Gebäude, die in der Vergangenheit als Krankenhaus dienten und aktuell teilweise leer stehen. Der Teilabriss war vor zwei Jahren bereits geplant. Im Sinne der Verdichtung, sollten diese Flächen vorrangig auf Nutzung bzw. Neubau geprüft werden!</p>	<p>Seitens der Stadt Kassel wurde zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht. Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks ist für den Vorhabenträger u.a. eine gute Erreichbarkeit des Grundstücks mit dem ÖPNV für die Mitarbeiter sowie die Besucher. Weitere Voraussetzung für die Gäste (= Patienten) ist eine ansprechende Umgebung mit Natur und Ruhe, damit diese in einem geschützten und qualitätsvollen Raum ihre letzte Lebensphase verbringen können.</p> <p>Diese Eigenschaften wies keines der anderen städtischen Grundstücke auf. Die städtischen Baugrundstücke, z. B. im Bereich der Murhardstraße oder auch an der Mombachstraße/ Holländischen Straße können diese Voraussetzungen/ Eigenschaften, außer der guten ÖPNV-Anbindung, in keiner Weise erfüllen und sind somit für diese Nutzung nicht geeignet.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt, indem zur besseren Nachvollziehbarkeit der Aspekt der Standortalternativen in</b></p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>63</b>	<b>B1</b>	
		<b>der Begründung und dem Umweltbericht entsprechend ergänzt wurde.</b>
3	3. Die Fläche ist Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets und –abflussbahn, die es angesichts der Beckenlage der Stadt Kassel zwingend zu erhalten gilt!	Das Schutzgut Klima wurde im Umweltbericht hinreichend dargestellt. Die bestehende Luftleitbahn hat eine hohe Wirksamkeit und überströmt bereits aktuell weite Teile der Bestandbebauung. Da sich die geplanten Gebäude in diese Struktur randlich einfügen, wird davon ausgegangen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Luftleitbahn zu erwarten ist. <b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b>
4	4. Die verkehrliche Situation in dem gesamten Areal "Kronenstraße/Im Grund/ Am Stockweg" hat in den zurückliegenden Jahren einen Grad an Belastung erlebt, der für die Anwohner*innen schon lange die Grenze des Hinnehmbaren überschritten hat. Eine Zusätzliche Belastung ist unter allen Umständen zu vermeiden.	Da es sich um den Neubau eines Hospizes handelt, ist unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzungsanforderung, in Kombination mit den betreffenden Lebensumständen der Patienten, in erster Linie von einer Zunahme des personalgebundenen Verkehrs oder betriebsbedingten Verkehrs (Andienung, Anlieferung, Krankenfahrten) auszugehen. Weiterhin ist der Standort an das örtliche Fuß- und Radwegenetz sowie an das ÖPNV-Netz angebunden. Die sich ergebenden verkehrlichen Mehrbelastungen sind somit in einem so geringen Umfang, dass von keinen besonderen Maßnahmen ausgegangen werden muss. Der Stellplatzbedarf und dessen Nachweis ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln bzw. festzusetzen. Es ist vorgesehen, dass der Stellplatzbedarf innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wird. <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
5	Grundsätzlich muss die EU-Wasserrahmenrichtlinie beachtet werden. Durch die geplante Bebauung wird die durch die Renaturierung angebundene Aue, also das natürliche Überschwemmungsgebiet, nicht nur beeinträchtigt, sondern zerstört. Ein Eingriff in die Aue und den	Ein Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Hessischem Wassergesetz (HWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinsichtlich der Gewässerrandstreifen von 10 m Breite im Außenbereich sind im Umweltbericht enthalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss durch entsprechende Festsetzungen im

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>63</b>	<b>B1</b>	
	Gewässerrandstreifen widerspricht den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und vermutlich ebenfalls der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.	<p>Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.</p> <p>Es handelt sich bei den Plangebietsflächen weder um geschützte Gebiete des Hochwasserschutzes noch um Auenflächen. Der Gewässerrandstreifen wird durch die Bebauung nicht berührt. Er wird festgesetzt als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet</b></p>
6	5. Konzepte für eine an die Klimafolgen angepasste Stadt, sehen u.a. vor, dass wir „Schwammstädte“ brauchen, Flächen auf denen Wasser versickern und gespeichert werden kann. Für die geplante Bebauung muss eine große Fläche versiegelt werden, die der natürlichen Aufnahme von Wasser entzogen wird. Auch die geplanten Maßnahmen zur Entwässerung bedeuten im Ergebnis eine ökologische Verschlechterung des jetzigen Zustands.	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Entwässerungskonzeption erarbeitet. In dieser wird die zu erwartende Zunahme von Starkregenereignissen durch den Klimawandel mitberücksichtigt. Die Empfehlung zur frühzeitigen Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes ist bereits im Umweltbericht enthalten.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
7	6. Es handelt sich um eine Fläche, die der Naherholung dient.	<p>Die Fläche wird gegenwärtig als Auslauffläche für Hunde genutzt. Diese Beanspruchung obliegt bislang lediglich einer Duldung durch die Stadt Kassel. Die hauptsächliche öffentliche Naherholungsfunktion erstreckt sich entlang des Geilebaches und bleibt unverändert erhalten.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
8	<p>7. In direkter Nachbarschaft befindet sich ein alteingesessener Handwerksbetrieb mit Anlieferungen in den frühen Morgenstunden. Ein Konflikt zwischen einem Hospiz und</p> <p>8. Anlieferverkehr ist abzusehen.</p>	<p>Der Aspekt der Lärmimmissionen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>63</b>	<b>B1</b>	
9	<p>9. <b>Im Landschaftsplan wird folgendes Leitbild für den Geilebach beschrieben:</b></p> <p>a) „Erhalt und Weiterentwicklung als lokaler Grünzug wechselnder Struktur mit vorrangiger Naherholungs-, Verbindungs- und Biotopfunktion sowie als Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftleitbahn.</p> <p>b) Im Westen überwiegend offener, in der Fläche überwiegend durch standort- angepasste, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzungen geprägter, durch gewässer- und weg- begleitende Gehölze gegliederter Talraum.</p> <p>c) Im Osten Sicherung/ Weiterentwicklung als kleinteiliger strukturierter Bachtal mit vorrangiger Biotop- und Naherholungsfunktion.</p> <p>d) Sicherung / Entwicklung des Geilebachs als überwiegend naturnahes Fließgewässer mit bedeutender Biotop- und Vernetzungsfunktion</p> <p>e) <u>Schutz von Boden, Grundwasser.</u>“</p> <p>Die geplante Bebauung widerspricht diesem Leitbild eklatant und somit einer Bebauung dieses Grundstücks generell.</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans sind sowohl als Teil des Umweltberichts sowie im durchgeführten Bebauungsplanverfahren eingeflossen und abgewogen worden.</p> <p>Dabei wurde der Geilebach mit seinem Leitbild als einer von mehreren Belangen berücksichtigt.</p> <p>Die Planungen haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Leitbild des Geilebachs.</p> <p><b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p>
10	<p>10. Die zunehmende Versiegelung von Flächen widerspricht dem Ziel des Klima- und Artenschutzes eklatant! Es reicht nicht aus, Klimaschutz als Ziel zu formulieren. Entscheidend sind entsprechende Handlungen. Hierzu sollte gehören, bereits versiegelte Flächen prioritär für geplante Baumaßnahmen zu nutzen. Die Fläche "Im Grund" kann eine ökologische Aufwertung durch Anpflanzung von Obstbäumen und die Schaffung von Insektenfreundlichen Blüharealen erfahren. Somit würde für die Anwohner dieses Bachtal mit lokaler Naherholungs- und Grünzugfunktion in aufgewerteter Weise erhalten bleiben. Für die Natur spielt es keine Rolle, ob ihr Flächen für den Bau</p>	<p>Seitens der Stadt Kassel wurde zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht (siehe Punkt 2 oben) und sich im zusammenhängenden Siedlungsbereich befindet.</p> <p>Zur Begrenzung der ökologischen Auswirkungen sind Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen als Teil der durchgeführten Bebauungsplanung vorgesehen.</p> <p>Beispielsweise wird eine Dachbegrünung vorgesehen, die als insektenfreundliches Blühareal wirken soll.</p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>63</b>	<b>B1</b>	
	eines Supermarktes, Parkplatzes oder eines Hospizes geraubt werden - der ökologische Schaden ist gleich. Darum gilt auch hier, dass der Zweck nicht die Mittel heiligen kann.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen und der Stadt Kassel zur Be- achtung in der verbindlichen Bauleit- planung weitergeleitet.</b>
11	11. Im Stadtteil Kassel-Harleshausen ha- ben bisher 800 Menschen gegen die Bebauung und für den natürlichen Er- halt der Bachaue im Rahmen einer Unterschriftensammlung unterzeich- net.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.</b>
12	Vor dem Hintergrund der obigen Ein- wände ist davon auszugehen, dass eine Bebauung der Bachaue zu einer deutli- chen Verschlechterung des ökologischen Zustands führt! Daher möchte ich Sie bitten, dies in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und von einer Änderung des Flächennutzungs- plans abzusehen. Dies mit dem Ziel, die Bachaue auch in Zukunft als Teil eines Biotopnetzes für den Artenschutz zu erhalten!“	Die Renaturierungsflächen des Geile- bachs sind nach Rücksprache mit der Stadt Kassel und laut den Unterlagen von KasselWasser nicht Teil des beplanten Gebietes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitpla- nung wird zudem der Geltungsbereich nördlich reduziert. Zur Begrenzung der ökologischen Auswir- kungen sind Ausgleichs- und Kompensati- onsmaßnahmen als Teil der durchgeführ- ten Bebauungsplanung vorgesehen. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.</b>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>64</b>	<b>B2</b>	
1	<p>„zu dem ausgelegten Plan nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorhaben, das die Planänderung erforderlich macht, führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Das wird auch vom Vorhabensträger so gesehen. Unabhängig von der Bewertung der Eingriffe ist deshalb zunächst die Frage zu beantworten: können die Eingriffe durch die Wahl eines günstigeren Standortes vermieden werden?</p> <p>Die Unterlagen treffen lediglich Aussagen zu dem bestehenden Heim und zu dem Standort, der Gegenstand des Verfahrens ist. Sie lassen nicht erkennen, inwieweit eine umfassende Standortsuche stattgefunden hat. Dazu würde gehören, den Untersuchungsraum zu bestimmen (dabei müsste m.E. das gesamte Gebiet der Stadt in den Blick genommen werden) und es müssten vorab Kriterien für die Bewertung möglicher Standorte festgelegt werden.</p> <p>Wenn dies bisher nicht geschehen ist, fehlt der Planung des Vorhabens und der beabsichtigten Planänderung die Planrechtfertigung!</p>	<p>Seitens der Stadt Kassel wurde zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht. Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks ist für den Vorhabenträger u.a. eine gute Erreichbarkeit des Grundstücks mit dem ÖPNV für die Mitarbeiter sowie die Besucher. Weitere Voraussetzung für die Gäste (= Patienten) ist eine ansprechende Umgebung mit Natur und Ruhe, damit diese in einem geschützten und qualitätsvollen Raum ihre letzte Lebensphase verbringen können.</p> <p>Diese Eigenschaften wies keines der anderen städtischen Grundstücke auf. Die städtischen Baugrundstücke, z. B. im Bereich der Murhardstraße oder auch an der Mombachstraße/ Holländischen Straße können diese Voraussetzungen/ Eigenschaften, außer der guten ÖPNV-Anbindung, in keiner Weise erfüllen und sind somit für diese Nutzung nicht geeignet.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt, indem zur besseren Nachvollziehbarkeit der Aspekt der Standortalternativen in der Begründung und dem Umweltbericht entsprechend ergänzt wurde.</b></p>
2	<p>Abgesehen davon möchte ich auf zwei weitere Aspekte hinweisen, die gegen das Vorhaben sprechen:</p> <p>Die Luftleitbahn entlang der Geile ist unter den heutigen und den für die Zukunft zu erwartenden klimatischen Bedingungen von größerer Bedeutung, als es in den Unterlagen angenommen wird. Bereits vorhandene Hindernisse werden als Argument dafür benutzt, dass das Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen in klimatischer Hinsicht habe. Das erscheint zweifelhaft. Bisher stehen nur einzelne, kleinere Gebäude in dem Bereich der Luftleitbahn. Durch den geplanten, wesentlich größeren Neubau des Heimes wird das Hindernis für die Frischluftzufuhr deutlich</p>	

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>64</b>	<b>B2</b>	
	<p>massiver. Die Engstelle wird wesentlich länger.</p> <p>Ein schon jetzt beklagenswerter Zustand würde durch das Vorhaben „zementiert“. Hier wäre eine detailliertere Betrachtung von Nöten. Dabei könnte durchaus auch von Bedeutung sein, inwieweit das Neubaugebiet „Am Feldlager“ es erforderlich macht, die Luftleitbahn funktionsgerecht zu erhalten, oder sogar zu verbessern.</p>	<p>Das Schutzgut Klima wurde im Umweltbericht hinreichend dargestellt. Die bestehende Luftleitbahn hat eine hohe Wirksamkeit und überströmt bereits aktuell weite Teile der Bestandbebauung. Da sich die geplanten Gebäude in diese Struktur randlich einfügen, wird davon ausgegangen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Luftleitbahn zu erwarten ist.</p> <p><b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p>
3	<p>Der zweite Gesichtspunkt: augenscheinlich bietet das ausgewählte Gelände für das geplante Heim keine Erweiterungsmöglichkeiten. In Anbetracht der zu erwartenden demographischen Entwicklung müsste dieser Aspekt bei der Bewertung eine wichtige Rolle spielen.</p>	<p>Die Standortwahl wurde von der Stadt Kassel zusammen mit Vorhabenträger getroffen. Die betriebswirtschaftlichen Aspekte sind nicht Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanung.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
4	<p>Die vom Vorhabenträger angestellten Erwägungen und die mangelnde Aufarbeitung der kritischen Punkte (s.o.), rechtfertigen die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.“</p>	<p>Die Einschätzung wird aus zuvor aufgeführten fachlichen Gründen nicht geteilt.</p> <p><b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p>



---

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**

Kassel, den 28.03.2023  
Kassel, den 10.10.2023  
Nas/Br

(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

**Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel**  
**Änderungsbezeichnung: ZRK 76 „SO Hospiz“, Harleshausen**  
**Änderungsbereich: Stadt Kassel**

---

**1. Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung eines Hospizes im Stadtteil Harleshausen. Durch dieses soll auf die aktuelle Nachfrage nach Hospizplätzen in der Stadt Kassel reagiert und Platz für zukünftige Bedarfe geschaffen werden. Zusätzlich wird die dargestellte Verkehrsfläche zwischen „Obervellmarer Straße“ und „Wolfhager Straße“ geändert.

Hierfür soll die Darstellung im Flächennutzungsplan von „Grünflächen“ und „Verkehrsflächen“ in „Sondergebiet Hospiz“, „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ geändert werden. Die Fläche des Änderungsbereichs hat eine Größe von ca. 1,6 ha.

Die Stadt Kassel stellt den Bebauungsplan IV/25 „Im Grund – Hospiz“ im Parallelverfahren auf.

**2. Allgemeine Grundlagen**

**2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches**

Der Änderungsbereich liegt in der Stadt Kassel im Stadtteil Harleshausen. Der Bereich wird begrenzt:

- im Norden durch den Verlauf der „Obervellmarer Straße“
- im Osten durch die „Helmarshäuser Straße“ und den Friedhof Harleshausen
- im Süden durch den Verlauf der „Wolfhager Straße“
- im Westen durch die Straße „Im Grund“

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

**2.2 Aktueller Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt im westlichen Bereich des geplanten Vorhabens „Grünflächen“ dar, im östlichen Bereich ist eine das Gebiet schneidende „Verkehrsfläche“ dargestellt. Im Norden an den Änderungsbereich angrenzend verläuft die „Obervellmarer Straße“ in nord-östlicher Richtung. Östlich wie südlich ist der Bereich des Vorhabens von „Wohnbauflächen“, westlich von „Gemischten Bauflächen“ eingerahmt. Darüber hinaus schneidet der Änderungsbereich die „Grünflächen“ des nachrichtlich dargestellten Landschaftsschutzgebietes sowie das Fließgewässer „Geilebach“.

### 2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen 2009 stellt den Änderungsbereich als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ fest. Der Bereich entlang des Landschaftsschutzgebietes ist als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ festgestellt. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante bauliche Nutzung widersprechen nicht den Zielen der Raum- und Landesplanung.

### 2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 76.

### 2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

#### Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

Durch die Lage der geplanten Nutzungsänderung im Ortsbestand in guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr liegt diese im Einklang mit den im SRK getroffenen Aussagen in den Leitbildern der „Nachverdichtung“ und „Kurze Wege“ zu den Zielen der Innenentwicklung und der guten Erreichbarkeit.

Darüber hinaus sollen Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden, die im Einklang mit dem Leitbild „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ im SRK 2030 stehen.

#### Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (2/2016)

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren macht keine Aussagen zum Änderungsbereich oder der angestrebten Nutzung.

#### Verkehrsentwicklungsplan (VEP)

Die Erreichbarkeit des Standortes mit dem ÖPNV ist durch eine Bushaltestelle in ca. 250 m Entfernung über die Haltestelle „Harleshausen“ gegeben. Der nächste Bahnhof „Kassel-Jungfernkopf“ ist ca. 2,4 km entfernt. Das Plangebiet wird direkt von einer der Haupttrouten des „Städtischen Radroutennetzes Kassel 2030“ flankiert. Die Erschließung mit dem MIV erfolgt über die Straße „Im Grund“, in direkter Reichweite verlaufen die „Obervellmarer Straße“ und die B251 „Wolfhager Straße“ als überörtliche Erschließungsmöglichkeit.

## 3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Stadt Kassel hat mit Schreiben vom 04.07.2022 eine Flächennutzungsplanänderung für die Fläche an der Straße „Im Grund“ beantragt. Die Darstellung soll in einem Teil der Fläche von „Grünfläche“ in „Sondergebiet Hospiz“ geändert werden.

Durch die Änderung soll die Errichtung eines Hospizes mit benachbarten Grünflächen ermöglicht werden. *Eine Erweiterungsmöglichkeit der aktuellen Einrichtung im Ortsteil Brasselsberg besteht nicht. Aus diesem Grund wurden seitens der Stadt Kassel zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht.*

Das Hospiz soll mit insgesamt zwölf Gästezimmern und begleitenden Pflege- und Behandlungsräumen in einem eingeschossigen Anbau in Ost-West-Ausrichtung ausgeführt werden. Technik- und Verwaltungsräume sowie Gemeinschaftsflächen werden in einem ergänzenden, zweigeschossigen Gebäude an der Straße „Im Grund“ untergebracht.

Durch die Ausrichtung der Gästezimmer in Richtung des Geilebachs und des Landschaftsschutzgebietes soll eine ruhige, naturnahe Atmosphäre gewährleistet werden, während die integrierte Lage des Standorts eine gute Erreichbarkeit für Angehörige und Angestellte der Einrichtung ermöglicht. Um die spezifische Art der baulichen Nutzung zu ermöglichen, soll die

Fläche als „Sondergebiet Hospiz“ festgesetzt werden.

Neben der beabsichtigten Darstellung des Sondergebiets soll im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung die „Straßenverkehrsfläche“ zwischen der „Obervellmarer Straße“ und der „Wolfhager Straße“ im Zuge der Berichtigung aus der Darstellung des Flächennutzungsplans herausgenommen werden. Diese ursprüngliche Planung wird seitens der Stadt Kassel nicht mehr verfolgt und wurde durch die Teilaufhebung des BPlans Nr. IV/7B „Ortskern Harleshäusen“ und den aufgestellten BPlan Nr. IV/60 A „Am Stockweg“ bereits neu beplant. Der Bereich der zuvor dargestellten „Straßenverkehrsfläche“ wird dem Bplan bzw. der tatsächlichen Nutzung entsprechend zu „Grünfläche“ bzw. „Wohnbaufläche“ geändert.

#### **4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB**

Der Standort der beabsichtigten Planung zur Errichtung eines Hospizes in Angrenzung an das Landschaftsschutzgebiet soll eine ruhige und naturnahe Atmosphäre für die Patienten der Einrichtung ermöglichen, während die örtliche Anbindung an die Hauptstraßenverbindungen der B 251 (Wolfhager Straße) und Obervellmarer Straße sowie der Bushaltestelle Harleshäusen eine gute Erreichbarkeit für Patienten wie Besucher gewährleisten kann.

Etwaige Standortalternativen sind mit dem Liegenschaftsamt betrachtet und abgestimmt worden, ehe sich auf die vorliegende Fläche geeinigt wurde. Eine Erweiterungsmöglichkeit der aktuellen Einrichtung im Ortsteil Brasselsberg besteht nicht.

Etwaige Standortalternativen sind seitens der Stadt Kassel zusammen mit dem Vorhabenträger geprüft worden. Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks ist für den Vorhabenträger u. a. eine gute Erreichbarkeit des Grundstücks mit dem ÖPNV für die Mitarbeiter sowie die Besucher. Weitere Voraussetzung für die Gäste (= Patienten) ist eine ansprechende Umgebung mit Natur und Ruhe, damit diese in einem geschützten und qualitätsvollen Raum ihre letzte Lebensphase verbringen können. Kein weiteres städtisches Grundstück konnte diese Eigenschaften für die vorgesehene sensible Nutzung vorweisen.

Da es sich um eine Siedlungsrandlage angrenzend an Wohnnutzung und ein Landschaftsschutzgebiet handelt, kämen als alternative Nutzungen nur ähnliche emissionsarme Nutzungen (z. B. Wohnnutzung, nichtstörendes Gewerbe mit wenig Frequenz) in Frage. Dementsprechend ist auch die Nutzung als „Sondergebiet Hospiz“ an diesem Standort möglich.

Der Umfang der geplanten Nutzung als Hospiz orientiert sich hinsichtlich der Anzahl der Zimmer an den aktuellen und möglichen zukünftigen Bedarfen und damit einher gehenden organisatorischen Ergänzungen wie Gemeinschaftsflächen, Technik-, Verwaltungs- und Personalräumen, sowie Pflege- und Behandlungsräumen. Die Geschossigkeit von zwei- bzw. eingeschossiger Bauhöhe fügt sich in die umliegende Wohnnutzung ein.

Die geplante Umnutzung der Fläche wird voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/Sachgüter mit sich bringen. Durch eine großflächige Bebauung des Grundstücks kann jedoch die lokale Regenwasserversickerung beeinflusst werden. Einzig für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt ist aufgrund des Verlusts des Gehölzstreifens entlang des Geilebachs südlich im Plangebiet mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Ein vollumfänglicher Ausgleich der im Plangebiet getroffenen Eingriffe ist möglicherweise nicht möglich, weshalb evtl. auf externe Maßnahmen wird ausgewichen werden müssen, welche eng mit der UNB abzustimmen sind.

**5. Flächenbilanz**

<b>Art der Nutzung</b>	<b>gültiger FNP ha</b>	<b>Änderung ha</b>
Grünflächen	0,3	0,3
Straßenverkehrsflächen	1,4	/
Wohnbauflächen	/	1,2
Sondergebiet Hospiz	/	0,2
zusammen	1,7	1,7

bearbeitet:  
Zweckverband Raum Kassel  
Im Auftrag

gez.  
Nadine Schäfer

## Umweltbericht

### 1. Planungsziel + Lage

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Harleshausen in der Stadt Kassel. Im Plangebiet soll die Errichtung eines Hospizes planungsrechtlich vorbereitet werden. Zusätzlich wird die dargestellte Verkehrsfläche zwischen „Obervellmarer Straße“ und „Wolfhager Straße“ herausgenommen, da diese Planung seitens der Stadt Kassel nicht mehr verfolgt wird.

Die Darstellung der „Straßenverkehrsfläche“ wird mit der FNP-Änderung herausgenommen, da diese nicht realisierte Planung von der Stadt Kassel nicht weiterverfolgt wird und der Bereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bereits neu beplant wurde (s. Kapitel 3 der Begründung). Im Zuge dieser Berichtigung werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft und keine Beeinträchtigung von Schutzgütern vorbereitet.

Die im Folgenden dargelegten Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf den Bereich „SO Hospiz“.

### 2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

- **Fachgesetze**

- Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGB-NatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

- **Fachplanungen**

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Landschaftsplan des ZRK 2007

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)

Landschaftsrahmenplan 2000

WRRL

Evtl. Untersuchung im Zuge e. parallel laufenden Bebauungsplanung

- Fauna-Bericht 2022 inkl. Artenschutzrechtlicher Prüfung B-Plan Nr. IV/25 „IM Grund-Hospiz“ (Boef-nk, Januar 2023)

Sonstige Gutachten (soweit vorhanden)

- **Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan**

DARSTELLUNG IM REGIONALPLAN NORDHESSEN 2009

- „Vorranggebiet Siedlung Bestand“

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2000

- Karte Zustand und Bewertung
  - Darstellung im Siedlungsbereich ohne Untersuchung
  - mittig kreuzt in west-östlicher Richtung als schmaler Streifen ein Landschaftsschutzgebiet
- Entwicklungskarte
  - mittig kreuzt in west-östlicher Richtung als schmaler Streifen ein Landschaftsschutzgebiet
  - entlang des Geilebachs innerhalb des Landschaftsschutzgebietes linienhafte Schutz- und Entwicklungsfläche im Siedlungsbereich

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSPLAN (LP)

- Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraums „Siedlungsgebiet Harleshausen“  
Großflächiges Siedlungsgebiet auf breitem und flachem, vom Hangfuß des Habichtswaldes nach Osten hin auslaufendem Höhenrücken zwischen Geilebachtal und Todenhäuser Graben.

- Vorwiegend Ein- und Mehrfamilienhausbebauung, örtlich begrenzt alter Dorfkern, Reihenhausbau, Zeilenbau. Verschiedene öffentliche Gebäude.  
Im Übergang zur Geilebach-Niederung geplante Siedlungserweiterungen.  
Wolfhager Straße und Harleshäuser Straße als Hauptverkehrsstraßen.
- Im Bereich des Ortskerns höherer Versiegelungsgrad mit Tendenz zur Überwärmung
  - In Teilbereichen kleinstrukturierte Siedlungsrandlagen mit Freiraum- und Biotopfunktion
  - Leitbild des Landschaftsraums  
Weiterentwicklung als überwiegend gut durchgrüntes, vorwiegend durch gartengeprägte Siedlungsformen bestimmtes städtisches Wohngebiet mit guter wohnungsnaher Freiraumausstattung.
    - Begrünte Straßenräume, eine Reihe von Spielplätzen, Quartiersplätzen, kleinen öffentlichen Grünflächen und kleinstrukturierte Siedlungsrandzonen ergänzen das stadtteilbezogene Freiraumangebot.
    - Die den Stadtteil gliedernden bzw. umgebenden Grünzüge entlang von Geilebach, Kubergraben und Todenhäuser Graben sowie der Habichtswald sind gut an das siedlungsinterne Wegenetz angebunden und damit als Naherholungsbereiche gut erreichbar.
    - Milderung der in stärker verdichteten Bereichen bestehenden Belastungen von Boden, Wasserhaushalt und Kleinklima durch Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen.
    - Soweit möglich Kompensation der Defizite hinsichtlich der Erreichbarkeit größerer Naherholungsbereiche
    - Schutz von Boden, Grundwasser.
  - Vorrangige Funktionen:  
Keine Angaben im Landschaftsplan
  - Konflikte  
für das Plangebiet relevant:  
z.T. hohe Versiegelungsgrade (Klimastufe 7-8)
  - Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes  
für das Plangebiet relevant:  
Gewässermaßnahme: ingenieurbioökologischer Ausbau des angrenzenden Geilebachs (z.T. umgesetzt)

### 3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

#### a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüfrelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist jedoch mit dem Vorkommen solcher Arten (z.B. Fledermäuse, Hecken- und Freibrüter bzw. Haselmaus im Bereich des südlich des Geilebachs liegenden Gehölzes) zu rechnen. Das mittlerweile vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Habitatstrukturen für Hecken- und Freibrüter bzw. Haselmaus vorhanden sind, jedoch keine prüfrelevanten Arten (hier: Haselmaus) nachgewiesen werden konnten.

- b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG  
Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar.
- c) Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

#### 4. Umweltprüfung

<b>1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter</b>	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Plangebiet ist geprägt von dem nördlich angrenzenden renaturierten Geilebach mit Randbereichen, unterschiedlicher Bebauung und größeren Gehölzen am Rand einer großen Wiesenfläche. Für die Wiesenfläche ist von einer niedrigen Artenvielfalt, im Bereich der Renaturierung und der Gehölze von einer höheren biologischen Vielfalt auszugehen.
Fläche	Ca. 0,23 ha Grünfläche.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenvier der HLUG übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen:</p> <p>Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“</p> <p>Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotenzial“</p> <p>Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“</p> <p>Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“</p>

	<p><u>Gesamtbewertung: 5 (sehr hoch)</u>                  Biotopentwicklung: 3 (mittel)                  Ertragspotential: 5 (sehr hoch)                  Feldkapazität: 4 (hoch)                  Nitratrückhalt: 4 (hoch)</p> <p>Laut BFD50 ist von einer potenziell natürlichen Verbreitung von Böden aus fluviatilen Sedimenten innerhalb Bachauen in Lössgebieten auszugehen. Als Bodeneinheit werden Auenogleye mit Gleyen aufgeführt.                  Da es sich um eine Bodenform im Siedlungsbereich handelt, ist eine anthropogene Überformung anzunehmen.</p>
<p>Wasser</p>	<p>Ein renaturierter Abschnitt des Geilebachs mit Gewässerrandstreifen verläuft direkt nördlich angrenzend an das Plangebiet in westöstlicher Richtung.</p>
<p>Klima/Luft                  (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)</p>	<p>Planungshinweiskarte (PHK) 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion. Flächen dieser Kategorie weisen geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeiten gegenüber Nutzungsintensivierung auf. Dimensionierung und Anordnung von Bauwerken sowie Erhaltung und Schaffung von Grün- und Ventilationsschneisen berücksichtigen.</li> </ul> <p>Klimafunktionskarte (KFK) 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Moderate Überwärmung. Dichte Bebauung, hoher Versiegelungsgrad und wenig Vegetation in den Freiräumen; Belüftungsdefizite</li> </ul> <p>Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb einer klimafunktional bedeutenden Luftleitbahn. Luftleitbahnen werden beschrieben als durch Ausrichtung, Oberflächenbeschaffenheit und Breite bevorzugte Fläche für den bodennahen Luftmassentransport. Luftleitbahnen sind durch geringe Rauigkeit (keine hohen Gebäude, nur einzelne Bäume) gekennzeichnet.</p>
<p>Landschaft                  (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)</p>	<p>Der Talbereich des angrenzenden Geilebachs ist im Landschaftsplan als wichtige landschaftliche Erlebniszone gekennzeichnet. Die sich außerhalb des Planbereichs im Osten anschließenden Grünflächen sind landschaftsbildprägende Flächen. Das Ortsbild wird darüber hinaus von einer heterogenen Bebauung geprägt.</p>
<p>b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	
<p>Umweltbedingungen/                  Gesundheit                  (Bestehende Belastungen)</p>	<p>Ca. 150 m westlich des geplanten Sondergebietes verläuft die Obervellmarer Straße (L3234).</p>



c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	keine

## 2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

### Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

#### Mensch

Es kann von einer leichten Zunahme des Verkehrs ausgegangen werden. Erheblich negative Auswirkungen sind jedoch nicht erkennbar.

#### Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Der Verlust der Gehölzbestände wird als negativ bewertet. Die Auswirkungen auf möglicherweise vorhandene geschützte Arten im Planungsgebiet sind laut des mittlerweile vorliegenden Faunistischen Gutachtens als nicht erheblich negativ einzuschätzen.

#### Fläche

Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen in dieser Größenordnung.

#### Boden

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung. Betroffen sind hiervon allerdings bereits überprägte Böden, so dass keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

#### Wasser

Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen, jedoch verringert sich die versickerungsfähige Fläche. *Die Renaturierungsflächen des Geilebachs sind laut Unterlagen von Kassel/Wasser nicht Teil des beplanten Gebietes.*

#### Klima/Luft

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens, der randlichen Lage und der Einfügung in die bestehende Bebauung ist die Beeinträchtigung voraussichtlich nicht erheblich negativ.

#### Landschaft

Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

#### Kultur-/Sachgüter

Keine erheblichen Auswirkungen

#### Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

#### Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

## 3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens würde das Gebiet voraussichtlich weiter als Grünfläche genutzt werden.

<b>4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete</b>	
a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)	
Bestehende Flächen Naturschutzrecht	Das LSG „Stadt Kassel“ verläuft nördlich angrenzend an das Plangebiet als ca. 40m breites Band in westöstlicher Richtung.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.
b) Verträglichkeitsprüfung bezgl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt
Verträglichkeitsprüfung	
c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG	
Bestehende Flächen	Die Biotopkartierung auf verbindlicher Bauleitplanungsebene weist am östlichen Rand des Plangebietes ein §30 Biotop nach (Nr. 2.320 „Ufergehölzsaum, standortgerecht mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus exelsior</i> “). Eingriffe sind verboten bzw. erfordern eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde
Verträglichkeitsprüfung	Bei entsprechend planerischen Vorkehrungen voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt
Verträglichkeitsprüfung	

<b>5. Zusammenfassende Bewertung</b>
Die größten Auswirkungen hat der Neubau der Hospizgebäude auf das Schutzgut Pflanze/Tiere/Biologische Vielfalt durch den Verlust der südlichen Gehölze als Lebensraum.  Möglicherweise werden die Eingriffe nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können. Zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen sind eng mit der UNB abzustimmen.

<b>6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich</b>	
Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs	Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. Vor der Entnahme sollten die Bäume von sachkundigem Personal auf möglichen Besatz von Nistplätzen bzw. Baumhöhlen untersucht werden. Nistkästen für den Verlust von Brutmöglichkeiten in Gehölzen für Vögel sollten festgesetzt werden. Zur Minderung der Auswirkungen der Lichtemissionen sollten Insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. kein Blauanteil, Ausrichtung Lichtkegel, bedarfsgerechte Steuerung mit Reduktion/ Abschaltung bei geringer Nutzung) im Außenbereich verwendet werden. Darüber hinaus können Vorschläge aus dem Maßnahmenpool des Landschaftsplans herangezogen werden.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Die unmittelbare Nähe zum renaturierten Geilebach mit der daraus resultierenden potenziellen Gefährdungslage (z.B. bei Starkregenereignissen) sollte, ebenso wie die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens, bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Es wird die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes empfohlen.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die Nutzung der Dachflächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) mit einer Begrünung wird empfohlen.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	Die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Dachbegrünungen wirken auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen. Fassadenbegrünungen können der lufthygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen.
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	Der zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Für mögliche Flächen sollte wasserdurchlässiger Belag vorgesehen werden. Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.

#### **7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele**

Eine Erweiterungsmöglichkeit der Einrichtung am aktuellen Standort im Stadtteil Brasselsberg besteht nicht. Grundsätzlich müssen plankonforme Alternativen bei der Kleinmaßstäblichkeit solcher Vorhaben wie des vorliegenden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diskutiert werden. Standortalternativen wurden dementsprechend mit dem Liegenschaftsamt der Stadt Kassel betrachtet und abgestimmt, *jedoch wies keine andere städtische Fläche die nötigen Eigenschaften für diese sensible Nutzung auf.*

#### **8. Prüfung kumulativer Wirkungen**

Vorhaben mit kumulativer Wirkung sind nicht bekannt.

#### **9. Zusätzliche Angaben**

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

<b>10. Zusammenfassung</b>	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	Die bisher im Flächennutzungsplan als "Grünfläche" bestehende Fläche in Harleshausen entlang des Geilebachs soll in ein "Sondergebiet Hospiz" geändert werden. Durch die beabsichtigte Planung sind bis auf den Verlust des Gehölzstreifens südlich im Plangebiet voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu erwarten. Da die Eingriffe möglicherweise nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können, sind zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen eng mit der UNB abzustimmen.

## 11. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

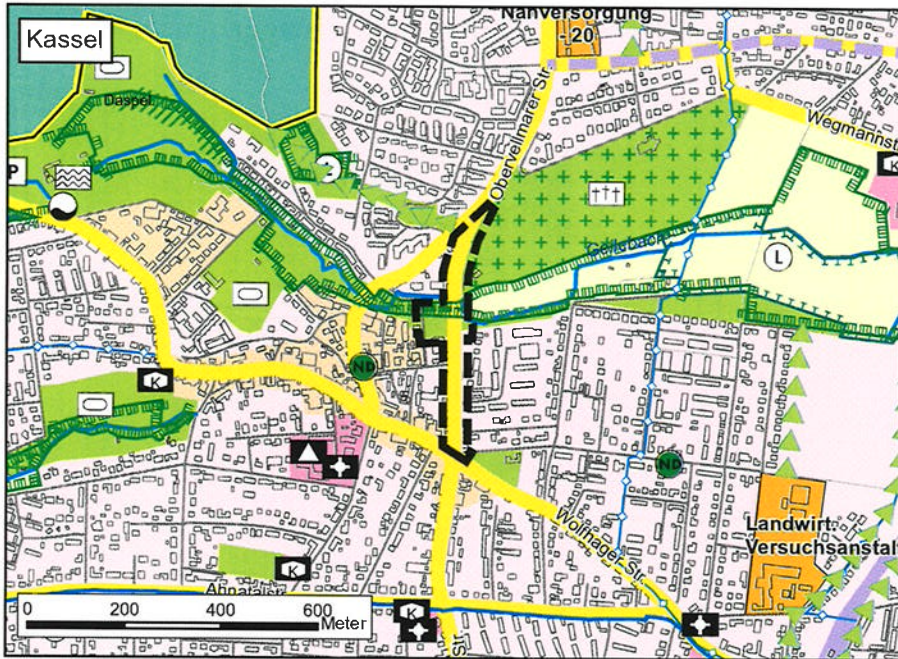
### Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) geändert worden ist
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)

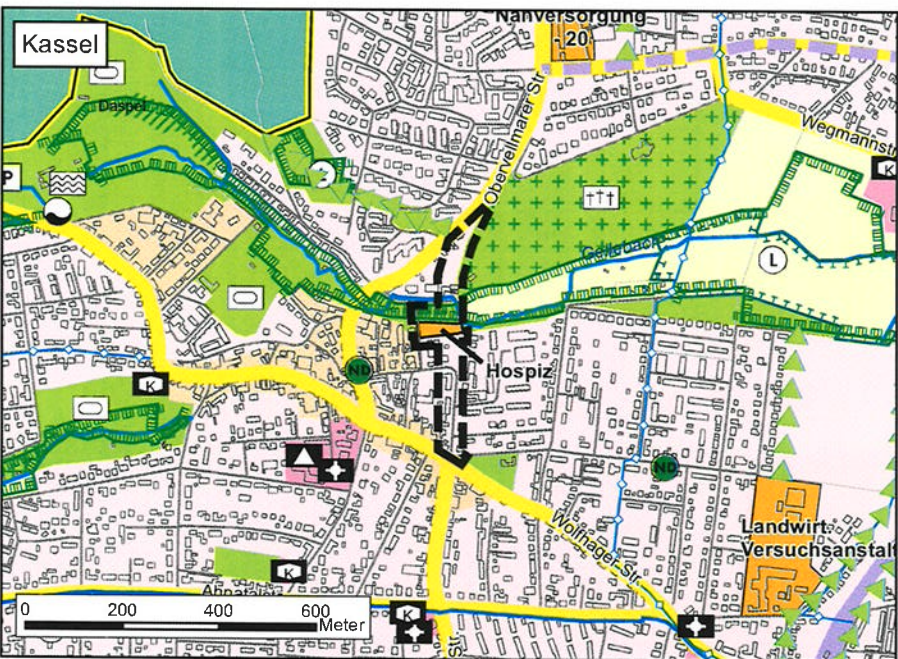
Weitere:

- Landschaftsplan des ZRK 2007
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen, online abrufbar unter: [http://natureg.itshessen.hessen.de/natureg\\_he/indexf.html](http://natureg.itshessen.hessen.de/natureg_he/indexf.html)
- Klimagutachten des ZRK 2019
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRL-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Hessisches Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Schutzgebiete
- Eventuell existierende Fachgutachten

## Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



## Geplante Änderung



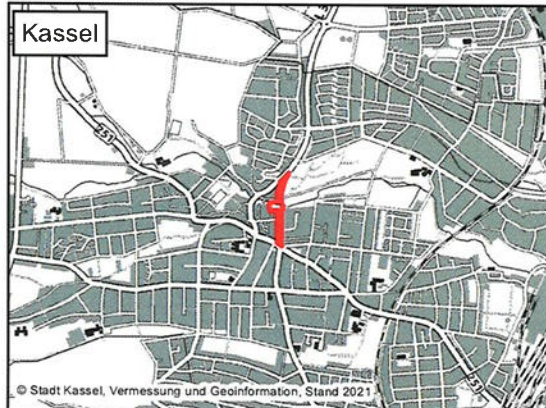
## Legende

- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Schule
- Strassenverkehrsflächen
- Wasser
- Grünflächen
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Heilquellenschutzgebiet\*
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grünverbindung sichern/ herstellen
- Landschaftsschutzgebiet\*
- Naturdenkmal (punkthaft)\*
- Fauna-Flora-Habitat Schutzgebiet\*
- Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG\*
- Hauptwasserleitung\*
- Tram (Trassensicherung)
- Fließgewässer
- Änderungsbereich

### Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation  
 Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018  
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):  
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)  
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernate Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz

\*Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.  
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.  
 Für das Gebiet der Stadt Kassel werden punkthafte Naturdenkmäler generalisiert und die Landschaftsschutzgebiete mit ihrer äußeren Abgrenzung wiedergegeben, nicht mit ihrer inneren Differenzierung (Zone 1, Zone 2).



## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkenswerdens des Planes gültigen Fassung.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am  
Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am
4. Genehmigungsvermerke

in Vertretung  
Dr. Christoph Haller

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 wurde nach Hauptsatzung am bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

in Vertretung  
Dr. Christoph Haller

## ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK  
 ZRK 76 "SO Hospiz Harleshausen", Kassel

Stand	geändert	Maßstab
14.10.22		1:15.000
Nas/Ozd		

Ständeplatz 17  
 34117 Kassel  
 www.zrk-kassel.de

